

Satzung über die Benutzung des P&R-Platzes der Gemeinde Niedernhausen am Bahnhof Niedernhausen (P&R-Platz-Satzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 16 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am folgende

Redaktionelle Anpassungen – Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Satzung über die Benutzung des Park&Ride-Platzes am Bahnhof Niedernhausen (P&R-Platz-Satzung)

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Niedernhausen betreibt und unterhält am Bahnhof Niedernhausen auf dem Grundstück Gemarkung Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 95/18, einen gebührenpflichtigen Park&Ride-Platz (P&R-Platz) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die zum Parken verfügbare Teilfläche und die entsprechenden Zufahrten auf dem unter (1) genannten Flurstück und ist in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

§ 2

Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung dient dem ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des P&R-Platzes.
- (2) Die Satzung ist für alle Parkenden auf dem P&R-Platz verbindlich. Mit dem Einfahren in den P&R-Platz unterwerfen sich die Einfahrenden den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen Anordnungen, die getroffen sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten.

- (3) Parkberechtigt sind
a) gebührenpflichtig: Personenkraftwagen (PKW) und
b) gebührenfrei: motorisierte Zweiräder außerhalb der PKW-Parkplätze.

§ 3 Gebührenpflichtigkeit des Parkens; Parkscheine

- (1) Die Benutzung des P&R-Platzes ist **für PKW an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden am Tag** gebührenpflichtig und setzt den Erwerb eines Parkscheines voraus. Während des Parkens ist ein gültiger Parkschein gut **sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe** im PKW auszulegen. Die Nutzung ist nur an die Auslage des Parkscheines, nicht aber an einen bestimmten PKW gebunden.

Ein Anspruch auf einen **festen** Abstellplatz besteht nicht.

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines PKW auf einer Parkfläche im Geltungsbereich gemäß § 1. Die Gebühren schuldet, wer einen PKW auf der Fläche abstellt.

Hiermit wird auch die Parkmöglichkeit für motorisierte Zweiräder eröffnet. Da keine gesicherte Parkscheinauslage erfolgen kann, parken motorisierte Zweiräder gebührenfrei.

Diese Formulierung dient lediglich der Klarstellung, dass die Gebührenpflicht „rund um die Uhr“ besteht.

Bei der Kontrolle der Parkscheinauslage ergibt sich das Problem, dass „gute Sichtbarkeit“ ohne weitere Spezifizierung eine Vielzahl von tatsächlichen Ablageorten für den Parkschein offen lässt z. B. an den Seitenscheiben. Es wurde von Parkenden sogar schon argumentiert, dass der Parkschein „gut sichtbar“ auf dem Beifahrersitz gelegen habe. Deshalb wird als Auslageort „hinter der Windschutzscheibe“ vorgegeben, was die Kontrolle erleichtert und beschleunigt. Weiter wurde argumentiert, dass ein mit der unbedruckten Rückseite nach oben liegender Parkschein ebenfalls „gut sichtbar“ sei, obwohl die Gültigkeitsdauer des Parkscheins nicht lesbar war. Deshalb wurde auch das Kriterium der „guten Lesbarkeit“ ergänzt.

Die Nutzungsintensität des Park&Ride-Platzes steigt jährlich, so dass mittlerweile die Kapazität von 220 Stellplätzen montags bis freitags außerhalb der Ferienzeiten/„Brückentage“ gegen 8.00 Uhr fast regelmäßig erschöpft ist. Parkwillige, die nach ca. 8.00 Uhr auf den Park&Ride-Platz fahren, finden in aller Regel dann keinen Parkplatz mehr. Hieraus resultiert das Problem, dass Inhaber/innen von Zeitkarten für die Nutzung des Park&Ride-Platzes bereits im Voraus gezahlt haben, jedoch nach 8.00 Uhr sehr häufig keinen Parkplatz mehr finden.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (keine Erweiterung der Parkplatz-Kapazität) wird folgende Regelung vorgeschlagen:

1. Ein Anspruch auf einen Abstellplatz soll auch bei Vorhandensein einer Zeitkarte grundsätzlich nicht bestehen.
2. Da die Gemeinde derzeit bei Überfüllung des Park&Ride-Platzes keine Ausweichparkplätze anbieten kann, wird im Gegenzug die Möglichkeit eröffnet, Zeitkarten ab der Wochenkarte aufwärts jederzeit gegen Erstattung des Restzeitwerts zurückgeben zu können (§ 3 Abs. 5, S. 3 ff.). Ausnahmen bilden die Ein- und Zweitageskarten, bei denen die Rückerstattung von 0,50 bzw. 1,00 EUR unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erzeugen würde.

(2) Für die Parkscheine werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Art der Karte:</u>		<u>Preis:</u>
Tageskarte	0,50	EUR
Zweitageskarte	1,--	EUR
Wochenkarte	2,50	EUR
Monatskarte	10,--	EUR
Jahreskarte	100,--	EUR

Die Zweitageskarte ist faktisch bereits eingeführt, wobei diese Änderung hier auch satzungsmäßig nachvollzogen wird. Gründe für die Einführung der Zweitageskarte waren:

- *Parkende, die den Park&Ride-Platz zwei Tage lang nutzen möchten, ohne im Parkzeitraum wieder auf den Park&Ride-Platz zurückzukommen, mussten bisher gemäß § 3 (3) der Satzung zwei einzelne Tageskarten direkt nacheinander kaufen und gleichzeitig auslegen. Für diesen Fall wird der Parkscheinkauf vereinfacht, weil nur noch ein Parkschein notwendig ist.*
- *Die Parkscheinautomaten können technisch bedingt kein Wechselgeld zurückgeben; diese Funktion hätte den Kauf wesentlich teurer und die Unterhaltung (ständiges Vorhalten von ausreichend Wechselgeld) wesentlich aufwändiger gestaltet. Parkende müssen also die Parkgebühr passend zahlen – bei einer Tageskarte 50 Cent. Hat ein Parkender keine 50 Cent passend dabei, ergab sich bisher das Problem, dass bei Einwurf eines 1- oder 2-Euro-Stücks kein Parkschein erhältlich war, sondern bis zum Betrag von 2,50 EUR (Preis der Wochenkarte) weiterzuzahlen gewesen wäre, wofür ebenfalls wieder ein 50-Cent-Stück erforderlich wäre. Mit der Zweitageskarte wird allen Parkenden, die über kein 50-Cent-Stück verfügen, zumindest der Kauf eines Parkscheins für 1 EUR ermöglicht. Dies wird auch häufig genutzt, wobei gleichzeitig die Beschwerden über einen – angeblich nicht funktionierenden – Parkscheinautomaten bei Einwurf von 1 EUR deutlich reduziert werden konnten.*

(3) **Die zulässige Parkdauer läuft mit der auf den Parkscheinen aufgedruckten Zeitangabe ab.**

Diese Formulierung dient lediglich der Klarstellung.

(4) **Bei einer Parkdauer, für die keiner der unter (2) verfügbaren Parkscheine einzeln nutzbar ist, sind mehrere Einzel-Parkscheine zu erwerben, wobei sich die Gültigkeitsdauer dann aus der addierten Gültigkeitsdauer der Einzel-Parkscheine ergibt. Alle Einzelparkscheine sind gut sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.**

Diese Regelung war bisher nur für die Addition von Tageskarten möglich. Mit der Neuregelung kann jeder beliebige Parkzeitraum durch Kombination von Einzel-Parkscheinen abgebildet werden.

(5) Bei Jahreskarten ist der erste Gültigkeitstag frei wählbar. Sie gelten jeweils vom ersten Gültigkeitstag, 0.00 Uhr, ein volles Kalenderjahr und einen Tag bis eine halbe Stunde nach Eintreffen des letzten öffentlichen Verkehrsmittels am Bahnhof oder am Zentralen Omnibusbahnhof in der darauf folgenden Nacht.

Wochen-, Monats- und Jahreskarten können jederzeit vor Ablauf der Gültigkeit beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen formlos zurückgegeben werden. In diesem Fall wird der Restzeitwert des Parkscheins (Kaufpreis multipliziert mit dem Quotienten aus restlicher Gültigkeitsdauer und Gesamt-Gültigkeitsdauer) zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Parkgebühren für bestimmte Zeiträume vor Rückgabe der Karte.

- (6) Ist der Erwerb eines Parkscheines an einem ~~der beiden~~ Parkscheinautomaten infolge einer Fehlfunktion nicht möglich, ist der Parkende verpflichtet, **einen anderen den zweiten** Parkscheinautomaten **auf dem P&R-Platz** zu nutzen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
~~Sollten alle beide Automaten außer Betrieb sein, ist eine Parkscheibe auszulegen.~~
- (7) **Parkscheine anderer Ausgabestellen als der Gemeinde Niedernhausen oder für andere Parkplätze sind nicht gültig.**

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Das Parken auf dem P&R-Platz setzt die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel voraus.
- (2) Auf dem P&R-Platz gilt die Straßenverkehrsordnung; Markierungen und Beschilderungen der Gemeinde sind zu befolgen. Eventuellen Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (3) PKW dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen außerhalb gekennzeichneten Stellplätze, im Halteverbot, auf Fahrgassen – **insbesondere auf den Fahrwegen der Linienbusse** - oder unberechtigt auf Behinderten- oder Sonderstellplätzen **ist untersagt**.
In schwerwiegenden Fällen können Fahrzeuge unbeschadet einer ordnungsrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt werden, insbesondere wenn diese Fahrzeuge damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z. B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen **oder der Linienbusse**) be- oder verhindern. Das Gleiche gilt, wenn von den PKW eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.
- (4) Wenn ~~eine geschlossene Schneedecke~~ die Parkplatzmarkierungen unkenntlich **macht sind**, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, seinen PKW so zu parken, dass die Zu- und Abfahrtwege frei benutzbar bleiben.
- (5) Der P&R-Platz ist nicht bewacht. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- und Obhutspflicht der Gemeinde oder deren Beauftragten besteht weder für PKW noch für deren Inhalt. Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bisher konnte ein Jahreskarte zurückgegeben werden, wenn sie noch mindestens sechs Monate gültig war (Rückerstattung 50 EUR). Der Hess. Städte- und Gemeindebund hat in seiner juristischen Bewertung des neuen Satzungsentwurfs als einzige Empfehlung eine weitere Differenzierung dieser Rückerstattungsmöglichkeit angeregt. Hinzu kommt für Zeitkarteninhaber/innen das unter § 3 Abs. 1 bereits geschilderte Problem bei Überfüllung des Park&Ride-Platzes. Deshalb wird als Ausgleich für den nicht realisierbaren Anspruch auf einen Abstellplatz die jederzeitige Rückgabemöglichkeit eröffnet.

Diese Neuregelung gilt unabhängig von der Zahl der vorhandenen Parkscheinautomaten. Somit muss bei Aufstellung von weiteren Automaten die Satzung nicht nochmals geändert werden.

Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung, da auf dem Niedernhausener Park&Ride-Platz auch schon mit Parkscheinen der Stadt Wiesbaden oder des Park&Ride-Platzes am Bahnhof Idstein geparkt wurde.

Die Fahrwege auf dem großen Park&Ride-Platz werden auch von Linienbussen genutzt. Ein falsch parkender PKW kann den Linienverkehr lahmlegen, weil auf den Parkplatz eingefahrene Busse, die durch Falschparker am Weiterfahren gehindert werden, auch nicht mehr rückwärts fahren können. Wenn kein PKW-Halter ermittelt werden kann, der den PKW zeitnah entfernt, wird ggfs. auch abgeschleppt.

Diese Formulierung schließt alle Gründe für unkenntliche Markierungen (z. B. auch gefallenes Laub) mit ein.

- (6) Parkende haften für alle Schäden, die sie der Gemeinde oder Dritten schuldhaft zufügen. Außerdem haften sie für jede Verunreinigung des P&R-Platzes. Parkende sind verpflichtet, eventuelle durch sie verursachte Schäden unverzüglich bei der Gemeinde oder deren Beauftragten zu melden.
- (7) **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen ist berechtigt, den gesamten P&R-Platz oder Teile des P&R-Platzes an bis zu 3 Tagen im Jahr zu sperren, um notwendige Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen. Hierbei ist die Gemeinde Niedernhausen bestrebt, die Einschränkung der Parkfläche so gering wie möglich zu halten.**

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die **Satzung über die Benutzung des P&R-Platzes der Gemeinde Niedernhausen am Bahnhof Niedernhausen vom ~~19.05.2010~~ 26. Mai 2010** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Viele Arbeiten auf dem Park&Ride-Platz können nur durchgeführt werden, wenn dort keine PKW parken (z. B. Kehren auf den Parkflächen, Grünpflege mit Maschineneinsatz), da sich ein Maschineneinsatz zwischen eng parkenden PKWs verbietet bzw. die Beschädigungsgefahr zu hoch ist. Zu den regulären Arbeitszeiten des Bauhofs ist der Parkplatz immer weitgehend ausgelastet, so dass diese Arbeiten auch nur mit hohem Personalkostenaufwand (Überstunden) auf andere Zeiten verlegt werden könnten.

Redaktionelle Anpassungen

Anlage:
Geltungsbereich
der P&R-Platz-Satzung
gemäß § 1 (2)



Fritz-Gottemann-Straße (K 705)

Fr. 11

Ilfelder Platz

Ilfelder Platz

Bahnhofstraße

Dürer Straße

Austraße